

Dossier zum Thema Hasskriminalität

Das folgende Dossier bietet Ihnen Informationen zum Thema hassmotivierte Kriminalität an. Das Konzept der hassmotivierten Kriminalität kommt aus den USA, wo es mit dem Begriff ‚*hate crime*‘ bezeichnet wird. Im deutschsprachigen Kontext wird hier von Hasskriminalität oder von hassmotivierter Kriminalität gesprochen. Wir haben uns dazu entschlossen im vorliegenden Dossier den Begriff hassmotivierte Kriminalität zu verwenden.

CERD hat im September 2013 eine [allgemeine Empfehlung](#) zum Thema rassistische Hassrede veröffentlicht. (nur auf Englisch verfügbar)

Dieses Dossier bietet Ihnen einen Einblick in das Phänomen der hassmotivierten Kriminalität. Wir bieten Ihnen eine Definition für hassmotivierte Kriminalität und beschreiben das Phänomen von hassmotivierten Straftaten. Außerdem finden Sie Informationen zur relevanten Gesetzgebung und welche Rolle die Polizei und Gerichte in der Ahndung von hassmotivierten Straftaten spielen. Beispiele und Erfahrungen mit der rechtlichen Arbeit gegen hassmotivierte Straftaten an Hand der USA und Großbritannien als auch des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs werden dargestellt.

A. Definition Hasskriminalität

Laut dem Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte (ODIHR) weisen hassmotivierte Straftaten zwei Bestandteile auf: ein strafrechtliches Delikt, das mit einem Vorurteilsmotiv begangen wird. Ein Element der hassmotivierten Straftat ist das Verüben einer Tat, die nach gängigem Strafrecht als Delikt gilt. Das zweite Element einer hassmotivierten Straftat ist das besondere Motiv, aus dem die Straftat heraus begangen wird. D.h. der Täter hat das Ziel der Straftat vorsätzlich auf Grund eines Merkmals des Opfers/der Opfer ausgewählt.

Diese Straftaten reichen von Sachbeschädigungen über Körperverletzungen bis zu Mord.

Merkmale, die im Zusammenhang einer hassmotivierten Straftat anerkannt werden, sind beispielsweise die Sprache, Religion, Ethnizität, Nationalität oder andere ähnliche

gemeinsame Faktoren. Abhängig von der nationalen Gesetzgebung werden auch sexuelle Orientierung, Transsexualität, Behinderung, politische Einstellungen, Obdachlosigkeit oder sozialer Status in Gesetzen geschützt.

B. Das Phänomen hassmotivierter Straftaten

Im deutschsprachigen Kontext wird von Hasskriminalität oder von hassmotivierter Kriminalität gesprochen. Auch der englische Begriff ‚hate crime‘ ist geläufig. Hasskriminalität kommuniziert nur bedingt die Motivation der Straftat (in diesem Fall Hass oder Abneigung gegen bestimmte Gruppen) wohingegen die hassmotivierte Kriminalität deutlich auf die beiden in der [Definition](#) dargestellten Elemente dieses Phänomens hinweist.

In Deutschland lässt sich die Zahl von hassmotivierten Straftaten nicht beziffern. Durch die bundesdeutsche Gesetzgebung wird rassistische Hasskriminalität in den Kontext der „politisch motivierten Kriminalität“ gestellt und nur unter diesem Titel statistisch erfasst. Andere hassmotivierte Straftaten werden in der Kriminalstatistik nur in den gängigen Kategorien der Straftaten aufgelistet. Ihre Motivation wird statistisch nicht berücksichtigt.

Einen Überblick über das Thema Hasskriminalität aus kriminologischer Sicht bietet eine [Publikation](#) aus 2006 veröffentlicht vom Deutschen Forum für Kriminalprävention.

Verbrechen aus Hass sind keine klar eingrenzbaeren Delikte. Es kann sich um Einschüchterungen, Drohungen, Sachbeschädigung, tätliche Angriffe, Mord oder um andere Straftaten handeln. Bei einem Verbrechen aus Hass beabsichtigt der Täter/die Täterin mitunter dem Opfer nicht nur als Individuum, sondern als Mitglied einer aus Tätersicht minderwertigen und verhassten Gruppe einen Schaden zuzufügen. Eine solche Tat ist nicht individuell sondern weist einen gesamtgesellschaftlichen Bezug auf und bringt eine Verantwortung in der Strafverfolgung mit sich.

Eine Studie¹ der Grundrechteagentur der EU zeigt, dass in der Europäischen Union viele hassmotivierte Straftaten weder angezeigt noch verfolgt werden und somit unsichtbar bleiben. Der Grund hierfür scheint, die geringe Bereitschaft der Opfer oder Zeugen, hassmotivierte Delikte bei der Polizei zu melden und diese verfolgen zu lassen.

Hassmotivierte Straftaten zielen auf ein Identitätsmerkmal ab, das in der Regel nicht frei wählbar ist. Körperlich eingeschränkte Menschen haben sich – um hier ein Beispiel zu nennen - ihre Behinderung nicht ausgesucht. Opfer solcher Straftaten erleben den Angriff als traumatisch. Auswirkungen können ihre Lebensführung nachhaltig negativ beeinflussen.

¹ http://fra.europa.eu/sites/default/files/fra-2012_hate-crime.pdf

Gleichermaßen kommt dieser Art von Verbrechen eine symbolische Bedeutung zu. Durch hassmotivierte Gewalt wird die Botschaft vermittelt, dass das Verbrechen auch jede andere Person aus der Gruppe hätte treffen können.

C. Gesetzgebung gegen Hasskriminalität

Bereits 1966 verabschiedeten die Vereinten Nationen das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung², das sich neben ethnischer Diskriminierung auch gegen rassistisch motivierte Gewalt wendet. Durch den Rahmenbeschluss zur Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit hat die Europäische Union 2008 ein Rechtsinstrument gegen Hasskriminalität geschaffen. In Deutschland wurde im März 2008 eine Änderung des § 130 StGB vorgenommen. Eine Debatte über die Auswirkung einer Hassmotivation auf die Strafbemessung, wie diese in einem Änderungsentwurf für § 46 StGB vorgeschlagen wurde, ist in der Bundesrepublik zurzeit noch nicht abgeschlossen.

Hier kommen Sie zum [Leitfaden](#) des ODIHR ‚Gesetze gegen Hate Crime‘

C I. Rahmenbeschluss zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit der Europäischen Union

Der europäische Rahmenbeschluss zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit 2008/913/JI des Rates ist auf Vorschlag der Europäischen Kommission und durch Stellungnahme des Parlaments erarbeitet worden. Der Rahmenbeschluss verfolgt das primäre Ziel ‚Rassismus und Fremdenfeindlichkeit in allen Mitgliedstaaten mit wirksamen, angemessenen und abschreckenden Strafen‘ zu ahnden.

Hier kommen Sie zur Datenbank ‚[Tandis](#)‘ des ODIHR, in der Sie umfassendes Material zu Hasskriminalität finden können.

Vorschlag der Europäischen Kommission für den Rahmenbeschluss:

Der Entwurf des Rahmenbeschluss³ baut auf der Analyse auf, dass „Rassismus und Fremdenfeindlichkeit unmittelbare Verstöße gegen die Grundsätze der Freiheit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit darstellen, auf die sich die Europäische Union gründet und die allen Mitgliedstaaten gemeinsam sind.“

² http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Pakte_Konventionen/ICERD/icerd_de.pdf

³ <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:52001PC0664:de:HTML>

Nach langen Verhandlungen verabschiedete der Rat der Europäischen Union den Rahmenbeschluss zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (2008/913/JI)⁴ am 28. November 2008. Dieser sieht vor, dass die Mitgliedstaaten ihre Rechts- und Verwaltungsvorschriften für Straftaten mit rassistischem oder fremdenfeindlichem Hintergrund angleichen. Rassistische oder fremdenfeindliche Handlungen sollen in allen Mitgliedstaaten Straftaten darstellen und mit Freiheitsstrafen von einem bis zu drei Jahren sanktioniert werden.

Die Aufstachelung zu Gewalt oder Hass aufgrund von ethnischer und religiöser Zuschreibungen, die öffentliche Verbreitung oder Verteilung von Schriften, Bild- oder sonstigem Material mit rassistischen oder fremdenfeindlichen Inhalten, das öffentliche Billigen, Leugnen oder gröblich Verharmlosen von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, wenn diese Handlung in einer Weise begangen wird, die wahrscheinlich zu Gewalt oder Hass gegen solch eine Gruppe oder Einzelpersonen aufstachelt, sind nun zu bestrafen. Auch die Anstiftung und die Beihilfe zu derartigen Straftaten sind strafbar.

Bei der Festsetzung des Strafmaßes für ein gewöhnliches Delikt gelten rassistische oder fremdenfeindliche Beweggründe entweder als erschwerender Umstand oder können bei der Festlegung des Strafmaßes berücksichtigt werden.

Die Ermittlungen und die Einleitung der strafrechtlichen Verfolgung dürfen bei rassistischen und fremdenfeindlichen Straftaten nicht davon abhängig gemacht werden, ob ein Opfer Anzeige erstattet oder Klage erhebt.

C II. Die Novellierung von § 130 StGB aufgrund des EU-Rahmenbeschlusses

In Deutschland wurde der Rahmenbeschluss des Rates der Europäischen Union dann im Jahr 2010 umgesetzt. Hierzu war es erforderlich, den Wortlaut des § 130 StGB zu ändern. Nach der ursprünglichen Fassung des § 130 Absatz 1 StGB macht sich strafbar, „wer – in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören – zum Hass gegen Teile der Bevölkerung aufstachelt oder zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordert. Ebenso wird bestraft, wer die Menschenwürde anderer dadurch angreift, dass er Teile der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet.“

In 2010 wurde an der Deutschen Hochschule der Polizei ein ExpertInnengespräch zur Umsetzung des EU Rahmenbeschlusses zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit abgehalten. [Hier](#) finden Sie eine Zusammenfassung

Jedoch hat § 130 Absatz 1 StGB in seiner alten Fassung ausdrücklich nur „*Teile der Bevölkerung*“, nicht dagegen *Einzelpersonen* genannt. Demgegenüber verlangt der Rahmenbeschluss, dass die entsprechenden Strafvorschriften nicht nur die Aufstachelung

⁴ <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2008:328:0055:0058:DE:PDF>

zu Hass und Gewalt gegen bestimmte Gruppen, sondern auch gegen *einzelne Mitglieder der Gruppen* erfassen müssen.

Die neue Version des § 130 Abs. 1 und 2 Nr. 1 StGB wurde wie folgt formuliert:

Absatz 1:

„(1) Wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören,

1. gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihre ethnische Herkunft bestimmte Gruppe, gegen Teile der Bevölkerung **oder gegen einen Einzelnen** wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung zum Hass aufstachelt, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen auf- fordert oder

2. die Menschenwürde anderer dadurch angreift, dass er eine vorbezeichnete Gruppe, Teile der Bevölkerung **oder einen Einzelnen** wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet,

wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.“

Absatz 2 Nummer 1 wurde wie folgt geändert:

„1. Schriften (§ 11 Absatz 3), die zum Hass gegen eine vorbezeichnete Gruppe, Teile der Bevölkerung **oder gegen einen Einzelnen** wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung aufstacheln, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder ihre Menschenwürde dadurch angreifen, dass sie beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden,

a) verbreitet,

b) öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht,

c) einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überlässt oder zugänglich macht oder

d) herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, einzuführen oder auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Buchstaben a bis c zu ver- wenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen, oder (...)“.

C III. Änderung § 46 StGB

Seit 2010 wird in Deutschland debattiert, ob rassistische und sonstige menschenverachtende Beweggründe und Ziele in Strafverfahren ermittelt und als Strafzumessungsgrund ausdrücklich in § 46 Absatz 2 StGB aufgenommen werden sollen.

Viele Staaten der Europäischen Union sehen bereits in ihrem Strafrechtssystem explizite Strafen für Hasskriminalität vor. In manchen Staaten ist ein höheres Strafmaß vorgesehen, wenn die Straftat durch Hass motiviert war. In Deutschland existiert jedoch weder eine separate Straftatbestandskategorie für Hasskriminalität, noch sind ausdrücklich höhere Strafmaße für hassmotivierte Straftaten vorgesehen.

[Hier](#) finden Sie den vollen Wortlaut des § 46 StGB

Im Dezember 2011 veröffentlichte die SPD-Fraktion hierzu einen Gesetzesentwurf. Im Februar 2012 brachte die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen einen Antrag zur wirksamen Verfolgung von vorurteilsmotivierten Straftaten in den Bundestag ein. Im April 2012 legte dann der Bundesrat seinerseits einen Gesetzesentwurf vor.

Aufgrund unterschiedlicher politischer und juristischer Einschätzungen innerhalb des Bundestages konnte bislang keine der Gesetzesinitiativen beschlossen werden.

C III a) Gesetzesentwurf der SPD zur Änderung des § 46 StGB

Die SPD schlägt in ihrem Gesetzesentwurf⁵ vor bei § 46 Absatz 2 Satz 2 des Strafgesetzbuchs die Wörter „besonders auch rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende, Straftaten einzufügen.

Die Anwaltskanzlei ‚Menschen und Rechte‘ legte in 2012 eine [Stellungnahme](#) zum Gesetzesentwurf zur Ergänzung des § 46 StGB vor.

C III b) Gesetzesentwurf von Bündnis90/Die Grünen

Die Fraktion Bündnis90/Die Grünen forderte die Bundesregierung im Februar 2012 in einem Antrag (17/8796)⁶ auf einen Entwurf für ein Gesetz vorzulegen, der in § 130 StGB (Volksverhetzung) alle Gruppen aufnimmt, deren Zugehörige davor geschützt werden sollen, insbesondere wegen ihrer sexuellen Identität, ihres Geschlechts, ihrer Weltanschauung, ihrer Behinderung oder ihres Alters zum Opfer volksverhetzender Handlungen zu werden. Außerdem soll eine Studie über die Anwendung des § 46 Absatz 2 StGB im Hinblick auf die durch gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit motivierten Delikte in Auftrag gegeben werden.

Antwort auf eine [Große Anfrage](#) zur strafrechtlichen Verfolgung von Hasskriminalität in Bremen

⁵ <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/081/1708131.pdf>

⁶ <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/087/1708796.pdf>

C III c) Gesetzentwurf des Bundesrates zur Änderung des § 46 StGB

Der Bundesrat argumentiert in seinem Gesetzesentwurf⁷ aus 2012 zur Verschärfung des Strafrechts zur Bekämpfung von hassmotivierter Kriminalität, dass die oben genannten Tatsachen in besonderem Maß geeignet seien, den gesellschaftlichen Frieden zu stören.

Hier finden Sie eine [Zusammenfassung](#) einer Anhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages zum Thema Strafverschärfung bei Hasskriminalität.

C III d) Einschätzungen zur Gesetzesänderung des § 46 StGB

Die Bundesregierung hat sich seit 2011 mehrfach gegen eine Ergänzung des § 46 StGB

ausgesprochen. Aus ihrer Sicht ist eine Ergänzung überflüssig, da sich aus den relevanten gerichtlichen Entscheidungen ergäbe, dass Hassmotive in der Rechtspraxis bereits ausreichend berücksichtigt würden.

Im Jahr 2007 fand in Brandenburg eine Fachtagung zum Thema Hasskriminalität statt. [Hier](#) finden Sie eine Kurzdokumentation der Tagung.

Alle genannten Gesetzesentwürfe wurden in zweiter und dritter Lesung im Plenum des Bundestages beraten und letztlich durch die Stimmen der Koalitionsfraktionen und bei Enthaltung der Linksfraktion abgelehnt. Die SPD-Fraktion enthielt sich bei dem Grünen-Antrag sowie die Grünen-Fraktion bei dem SPD-Entwurf.

Weitere Einschätzungen, die nicht notwendigerweise inhaltlich vom BUG vertreten werden, finden Sie hier:

[Artikel von Jerzy Montag, Abgeordneter der Grünen](#)

[Artikel von Halina Wawzyniac, Abgeordnete der Linken](#)

Am 27.08.2014 beschloss die Bundesregierung⁸ eine Änderung des § 46 StGB. Zukünftig sollen auch rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende Tatumstände bei der konkreten Strafzumessung berücksichtigt werden.

⁷ <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/093/1709345.pdf>

⁸ http://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/pdfs/Gesetze/20140827_NSU_Kabinettsbeschluss.pdf?__blob=publicationFile

D. Maßnahmen gegen Hasskriminalität im internationalen Vergleich

Im internationalen Vergleich gehen beispielsweise die USA und Großbritannien, gezielt gegen Hasskriminalität vor.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat sich in mehreren Urteilen dezidiert zu hassmotivierten Straftaten geäußert.

Wenn Sie sich über die Struktur und Arbeitsweise der internationalen Regierungsorganisationen im Bereich Menschenrechte einen Überblick verschaffen wollen, klicken Sie [hier](#).

D I. USA und Großbritannien

In den USA wurde der Begriff Hassverbrechen in den 1980er Jahren im Rahmen der Bürgerrechtsbewegung geprägt. Diese setzte sich für die Gleichberechtigung von AfroamerikanerInnen und die Überwindung von Rassismus ein. Der Begriff war politisch

geeignet Diskriminierung und Gewalttätigkeiten gegen marginalisierte Bevölkerungsgruppen öffentlich anzuklagen.

Seit 1990 regelt der "Hate Crime Statistics Acts"⁹ die statistische Erfassung von hassmotivierten Straftaten entlang der Kategorien ethnische Zuschreibung, Religion, Behinderung und sexuelle Orientierung aufgrund derer eine Straftat verübt wurde.

"Matthew Shepard war ein US-amerikanischer Student, der Opfer einer hassmotivierten Straftat wurde. [Der Fall](#) erregte in den USA großes Aufsehen. Internationale Medien berichteten aufgrund der Aussagen der Täter, dass diese ihr Opfer wegen seiner Homosexualität ausgesucht hätten."

Im Jahr 1994 wurde der "Violent Crime Control and Law Enforcement Act"¹⁰ verabschiedet, der das Strafmaß für Verbrechen mit Hassmotiv erhöht. Im Jahr 2009 wurde das Gesetz durch den "Matthew Shepard Act"¹¹ erweitert. Nun werden seit 2009 auch Geschlecht und Geschlechteridentität als Merkmale von hassmotivierten Straftaten anerkannt.

In Großbritannien wurde die Entwicklung von Gesetzgebung zu Hasskriminalität entscheidend geprägt durch die Empfehlungen der Macpherson Untersuchungskommission zum rassistisch motivierten Mord an Stephen Lawrence in 1993. Informationen zur Umsetzung der Empfehlungen in Großbritannien finden Sie im BUG Dossier "[Polizeiliche Untersuchungen zu rassistische motivierten Straftaten](#)". Im Jahr 1998 wurde der "Crime and Disorder Act"¹² verabschiedet. Dieses Gesetz erhöht das

⁹ http://en.wikipedia.org/wiki/Hate_Crime_Statistics_Act

¹⁰ http://en.wikipedia.org/wiki/Violent_Crime_Control_and_Law_Enforcement_Act

¹¹ http://en.wikisource.org/wiki/National_Defense_Authorization_Act_for_Fiscal_Year_2010/Division_E

¹² <http://www.legislation.gov.uk/ukpga/1998/37/contents>

Strafmaß für Verbrechen, die aus Vorurteilen und aufgrund von Hass gegen Angehörige ethnischer und religiöser Minderheiten begangen werden. Dieses Gesetz wurde dann 2003 durch den "Criminal Justice Act"¹³ ergänzt, welcher die Rechtsinstanzen verpflichtet außerdem Hassverbrechen gegen Menschen mit Behinderung oder aufgrund der (tatsächlichen oder vermeintlichen) sexuellen Orientierung zu ahnden.

D Ia) Polizeiliche Untersuchungen bei rassistisch motivierten Straftaten

Dieses Dossier bietet einen Einblick, wie die britische Polizei es versäumte, den rassistisch motivierten Mord an [Stephen Lawrence](#) zu untersuchen. Der 18-jährige schwarze Jugendliche wurde am 22. April 1993 in Eltham, South-East London erstochen.

Für ihr Verhalten während der Untersuchung des Mordes, durch die die Mörder erst 2012 angeklagt wurden, wurde die Polizei massiv kritisiert. Nur dank der Eltern von Stephen Lawrence und aufgrund des enormen öffentlichen Drucks, welcher sich um diesen Fall entwickelt hatte, kam es zu einer eingehenden Untersuchung des Fehlverhaltens und des institutionellen Rassismus der Polizei, dem sogenannten [Macpherson Untersuchungsbericht](#) (*Macpherson Bericht*). Diese Untersuchung führte dazu, dass die Polizei ihre Fehler und Mängel eingestehen musste und 70 [Empfehlungen](#) zur Verbesserung ihrer zukünftigen Arbeit und zur Bearbeitung von institutionellem Rassismus akzeptierte.¹⁴

Institutioneller Rassismus ist im *Macpherson Bericht* definiert als:

„das kollektive Versagen einer Organisation, für Menschen bezüglich ihrer Hautfarbe, Kultur oder ethnischen Herkunft geeignete und professionelle Leistungen zu erbringen. Er lässt sich in Prozessen, Einstellungen und Verhaltensweisen festmachen, welche auf eine Diskriminierung, durch unbewusste Vorurteile, Ignoranz, Gedankenlosigkeit und rassistische Stereotypen, die ethnische Minderheiten benachteiligen, hinauslaufen.“

D II. EGMR

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)¹⁵ des Europarates stellt die zentrale Gerichtsinstanz zur Einschätzung von Menschenrechtsverletzungen in den Mitgliedsländern des Europarates¹⁶ dar. Handlungsgrundlage ist die Europäische Menschenrechtskonvention¹⁷, die unter anderem das Recht auf Leben, Freiheit von Folter und Zwangsarbeit, ein Recht auf Ehe und Familienleben und die Versammlungsfreiheit garantiert. Diese Rechte müssen nach Artikel 14 diskriminierungsfrei gewährleistet werden. Die folgenden Urteile des EGMR

¹³ http://www.legislation.gov.uk/ukpga/2003/44/pdfs/ukpga_20030044_en.pdf

¹⁴ <http://www.bug-ev.org/themen/schwerpunkte/dossiers/ethnic-profiling.html>

¹⁵ <http://www.coe.int/t/d/menschenrechtsgerichtshof/>

¹⁶ <http://hub.coe.int/de/>

¹⁷ http://www.echr.coe.int/Documents/Convention_DEU.pdf

illustrieren die Verpflichtung der Polizei und Justiz Straftaten besonders nach ihren möglicherweise hassmotivierten Hintergründen zu untersuchen.

Die Europäischen Menschenrechtsagentur hat in 2012 eine [Publikation](#) zur statistischen Erfassung und Sichtbarmachung von hassmotivierten Verbrechen in Europa veröffentlicht.

D IIa) Šečić vs Kroatien

In diesem Urteil¹⁸ befasst sich der EMGR mit dem Fall eines Roma mit kroatischer Staatsbürgerschaft, der in 1999 Opfer einer rassistisch motivierten Gewalttat wurde. Obwohl Šečić sich an Polizei und Rechtsinstanzen wandte, versäumten die zuständigen Behörden es, die Tat in angemessenem Rahmen aufzuklären und strafrechtlich zu verfolgen. Die RichterInnen des Europäischen Gerichtshofes konstatierten, dass „bei der Untersuchung von Gewalttaten (...) staatliche Behörden die Pflicht (haben), alle angemessenen Schritte zu unternehmen, um etwaige rassistische Motive zu enthüllen und festzustellen, ob Hass oder Vorurteile gegenüber ethnischen Gruppen eine Rolle gespielt haben.“

Der europäische Menschenrechtsgerichtshof bezog sich im Urteil Šečić vs Kroatien auch auf [Artikel 3](#) der Europäischen Menschenrechtskonvention.

D IIb) Nachova vs Bulgarien

Dieses Urteil¹⁹ analysiert den Mord an zwei männlichen Roma in Bulgarien, die von Polizeibeamten mit Schüssen in den Rücken getötet wurden. Zeugen hatten ausgesagt, dass die Polizisten sich den beiden Männern gegenüber vor der Tat rassistisch geäußert hatten. Erst durch das Urteil des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofes wurde die rassistische Motivation der Täter anerkannt und entsprechend juristisch gewürdigt. Denn „die (bulgarischen) Behörden haben es (...) verabsäumt, ihrer positiven Verpflichtung gemäß Art. 14 EMRK iVm. Art. 2 EMRK nachzukommen, alle erforderlichen Maßnahmen zur Beantwortung der Frage zu ergreifen, ob rassistische Diskriminierung im vorliegenden Fall eine Rolle gespielt hatte.“

Der europäische Menschenrechtsgerichtshof bezog sich im Urteil Šečić vs Kroatien auch auf [Artikel 3](#) der Europäischen Menschenrechtskonvention

¹⁸ <http://echr.ketse.com/doc/40116.02-en-20070531/view/>

¹⁹ <http://www1.umn.edu/humanrts/research/bulgaria/Nachova-eng.pdf>

D IIIc) Stoica vs Rumänien

Es handelt sich hier um einen Vorfall aus dem Jahr 2001, bei dem ein junger Roma in einem gewalttätigen Übergriff durch Polizeibeamte schwer verletzt wurde. Er trug eine lebenslängliche Behinderung davon. Seine Klage wurde von nationalen Gerichten abgewiesen. Daraufhin legte er seinen Fall beim Europäischen

Menschenrechtsgerichtshof vor. Dieser befand, dass die rumänischen Gerichtsinstanzen diskriminierende und rassistische Motive der Täter ignoriert hatten.

Das Urteil²⁰ unterstreicht, dass „rassistisch motivierte Gewalt (...) einen besonders schweren Angriff auf die Menschenwürde darstellt, weshalb von den Behörden besondere Wachsamkeit und ein starkes Entgegenwirken verlangt werden. Die staatlichen Behörden müssen alles in ihrer Macht stehende tun, um Rassismus und rassistisch motivierter Gewalt entgegenzuwirken und um die allfälligen rassistischen Beweggründe einer Tat aufzudecken.“

Die Europäische Grundrechteagentur veröffentlichte in 2012 einen Bericht zum Thema [„Minderheiten als Opfer von Kriminalität“](#)

Materialien

Studie von Human Rights Watch: [Die Reaktion des Staates auf "Hasskriminalität" in Deutschland.](#)

Bericht des Office for Democratic Institutions and Human Rights: [Hate Crimes in the OSCE Regions: incidents and responses.](#)

Leitfaden der OSZE: [Gesetze gegen Hate Crime](#)

Office for Democratic Institutions and Human Rights, Tandis ([Tolerance and Information System der OSCE](#)).

Eine weitere Publikation des Office for Democratic Institutions and Human Rights: [Preventing and Responding to Hate Crimes: A resource guide for NGOs in the OSCE Region.](#)

Hintergrundpapier der OSZE zu transnationalen Bedrohungen in der OSCE-Region: [Addressing Transnational Threats and Challenges in the OSCE Region: The Human Dimension](#)

Die Abteilung für Toleranz und Nichtdiskriminierung (Tolerance and non-discrimination department) des Office for Democratic Institutions and Human Rights beschäftigt sich mit einer [Vielfalt von Themen](#) im Bereich Diskriminierung.

²⁰<http://echr.ketse.com/doc/42722.02-en-20080304/view/>

Überblick über das Phänomen hassmotivierter Straftaten vom Deutschen Forum für Kriminalprävention: [Materialsammlung Hasskriminalität: Ein Überblick aus kriminologischer Sicht](#)

Studie zu Hasskriminalität von der Grundrechteagentur der EU:

- [Factsheet](#)

- [Studie](#)

Was ist 'Ethnic Profiling'?

Erstellung von Täterprofilen als Teil von Polizeiarbeit

Die Erstellung von Profilen ist grundsätzlich ein legitimes Mittel der Prävention und Ermittlungsarbeit der Polizei. Hier bilden das Erscheinungsbild, bzw. unveränderliche Eigenschaften wie Herkunft, Sprache oder Hautfarbe des (möglichen) Täters, als auch veränderliche Eigenschaften, wie das Verhalten eine zentrale Rolle. ‚Profiling‘ muss allerdings von Grundsätzen der Unschuldsvermutung und der Unparteilichkeit geleitet sein, um rechtstaatlichen Ansprüchen zu genügen. Die Indikatoren für die Erstellung von Verdächtigen- und Täterprofilen müssen daher auf Beweisen bezüglich einer bestimmten Tat oder ausreichenden Hinweisen hierzu beruhen. Basiert das ‚Profiling‘ allerdings nicht auf fundierten Annahmen, sondern nur auf unveränderlichen Eigenschaften wie der Hautfarbe oder dem vermeintlichen Migrationshintergrund, stellt dies eine Form von Diskriminierung dar. Man spricht dann entweder von ‚Ethnic Profiling‘ oder ‚Racial Profiling‘. Diese sind Synonyme und werden im Dossier verwendet, da es keine zufriedenstellende Terminologie in der deutschen Sprache gibt.

‚Ethnic Profiling‘ in der Polizeiarbeit

Die Bundes- beziehungsweise Landespolizei hat die Befugnis Personalien festzustellen, Fahrzeuge anzuhalten und zu durchsuchen, Massenkontrollen durchzuführen, Verhaftungen und Inhaftierungen vorzunehmen und gezielte Datensuche und andere Überwachungsmaßnahmen zu tätigen. Hierbei werden gezielt oder prophylaktisch ‚Profiling‘ Methoden eingesetzt, die mitunter nur auf ethnischen und/oder religiösen Zuschreibungen basieren und somit überproportional Angehörige von Minderheiten betreffen. Dies widerspricht den rechtlichen Grundlagen zur Gleichbehandlung. Diese Form von Zuschreibung schließt von vorhandenen unveränderlichen Eigenschaften auf ein konkretes Täterprofil. Dies führt zu illegitimen Stereotypisierungen und Verallgemeinerungen, die Menschen mit diesen unveränderlichen Merkmalen eine prinzipielle Affinität zu bestimmten Straftaten unterstellt. Eine mangelnde Kommunikation von Seiten der Polizei scheint die Problemlage noch zu verstärken. Betroffene fühlen sich bloßgestellt, schutzlos und als Kriminelle stigmatisiert. Das Gefühl der Ausgrenzung ist bei Betroffenen, die in ihrem Heimatland als ‚Fremde‘ eingestuft werden, besonders ausgeprägt. Dies läuft einer kooperativen Zusammenarbeit in der Kriminalitätsbekämpfung von Angehörigen ethnischer Minderheiten und der Polizei entgegen. Bei Angehörigen von ethnischen Minderheiten mag dies mitunter auch zur Abkapselung gegenüber der Mehrheitsbevölkerung führen.

Rassistische Tendenzen innerhalb der Mehrheitsbevölkerung werden durch ‚Ethnic Profiling‘ möglicherweise verstärkt, da suggeriert wird, Mitglieder von Minderheiten seien aufgrund von häufigen Kontrollen auch krimineller. Darüber hinaus kann ein überhöhtes ‚Profiling‘ im Bereich Ausländerkriminalität, wie im Falle der NSU Morde, viele Jahre davon ablenken, dass es sich hierbei um rassistisch motivierte Verbrechen von Rechtsextremisten handelte.

Wie bereits erwähnt wird ‚Profiling‘ nicht generell in Frage gestellt. Jedoch muss es eine solide Grundlage und ausreichende Beweismittel geben, um ethnische Kategorisierungen zu rechtfertigen. ‚Ethnic Profiling‘ in der Prävention von Straftaten stellt ein unangemessenes Mittel der Polizeiarbeit dar. Um dem entgegen zu wirken ist es unerlässlich, ethnische und/oder religiöse Zuschreibung einer Person nicht als einziges oder ausschlaggebendes Merkmal für eine Polizeikontrolle einzusetzen.

'Ethnic Profiling in Deutschland

„Ethnic Profiling“ wurde in den 90er Jahren in den Vereinigten Staaten als Phänomen benannt, wo unverhältnismäßig viele Verkehrskontrollen bei „nicht-weißen“ Autofahrern vorgenommen wurden. Im Zuge der Terrorbekämpfung nach den Anschlägen vom 11. September verlagerten sich „Ethnic Profiling“ Maßnahmen von Kriterien der ethnischen Zuschreibung auf religiöse Kategorisierungen und wird seit den Anschlägen in Madrid und London auch vermehrt in Europa eingesetzt.

Die Entscheidung des Verwaltungsgericht Koblenz hat das Phänomen des „Ethnic Profiling“ in die öffentliche Debatte gerückt. Zwar gibt es in Deutschland einen allgemeinen Gleichheitsgrundsatz und ein spezifisches Diskriminierungsschutzgesetz, allerdings bieten diese bislang keinen Schutz vor „Ethnic Profiling“. Das Bundespolizeigesetz und der Schengenkodex bieten in der Theorie einen Diskriminierungsschutz, der „Ethnic Profiling“ unterbinden soll. Manche Bundesländer greifen auf polizeiliche Eingriffsbefugnisse, die sogenannten Schleierfahndungen zurück, bei denen verdachts- und ereignisunabhängige Personenkontrollen durchgeführt werden können und umgehen so den durch den Schengenkodex garantierten Diskriminierungsschutz. Mehrere Fälle in Deutschland belegen, dass „Ethnic Profiling“ tatsächlich häufig angewendet wird.

Gesetzeslage in Deutschland

In Deutschland gibt es einen mehrdimensionalen Diskriminierungsschutz, bestehend aus völkerrechtlichen Verpflichtungen, dem Grundgesetz, europäischen Vorgaben und der aus ihnen resultierenden nationalen Gesetzgebung.

Das deutsche Grundgesetz gewährt mit Artikel 3 und dem darin enthaltenden Gleichheitsgrundsatz, einen allgemeinen Diskriminierungsschutz. Der verfassungsrechtliche Diskriminierungsschutz in Artikel 3 Absatz 2 und 3 stellt ein rechtsstaatliches Prinzip dar und gilt in allen Rechtsbereichen. Er wirkt vertikal (zwischen Staat und Privatpersonen) sowie horizontal (zwischen Privatpersonen).

Darüber hinaus bietet das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG)²¹, welches auf Grundlage der europäischen Gleichbehandlungsrichtlinien umfassenden Diskriminierungsschutz. Diskriminierungen aufgrund der ethnischen Herkunft, der Religion, des Geschlechtes, des Alters, einer Behinderung oder der sexuellen Orientierung sind verboten. „Ethnic Profiling“ als Tatbestand ist jedoch nicht dezidiert aufgeführt.

Artikel 3 Absatz 3 GG

"Niemand darf wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden."

²¹ <http://www.gesetze-im-internet.de/agg/>

Das BUG propagiert daher im Rahmen einer AGG Novellierung ‚Ethnic Profiling‘ als eigenständigen Tatbestand in § 3 AGG einzufügen, um Rechtssicherheit zu schaffen.

Der europäische ‚Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen‘, besser bekannt als ‚Schengener Grenzkodex‘²², ist eine Verordnung die bestimmt wann, wo und wie die EU Außengrenzen überschritten werden dürfen und wann Grenzkontrollen zwischen den Mitgliedstaaten des Schengenraumes wieder eingeführt werden. Zwar darf die Polizei Personenkontrollen als Mittel der Strafverfolgung einsetzen. Die Mitgliedsländer sind dazu befugt nach eigenem Ermessen eine Personalausweispflicht einzuführen. Diese muss allerdings den Gleichheitsgrundsatz wahren.

Das Schengen Durchführungsübereinkommen trat 1993 in Kraft und hat den Anspruch durch Abschaffung der Binnengrenzkontrollen einen einheitlichen Raum der Sicherheit und des Rechts zu gestalten. Artikel 6 Absatz 2 des Abkommens verpflichtet Grenzschutzbeamte Kontrollen nach Grundsätzen der Gleichbehandlung durchzuführen.

Auf Bundesebene regelt das Bundespolizeigesetz²³ die Aufgaben und Rechtsstellung der Bundespolizei. Gemäß §§22 und 23 ist die Bundespolizei dazu ermächtigt, zur Abwehr unerlaubter Einreisen in das Bundesgebiet verdachtsunabhängige Kontrollen auf Flughäfen, Bahnhöfen, in Zügen und im Grenzgebiet (bis zu einer Tiefe von 30 km) durchzuführen. Auf eine Kleine Anfrage (Drucksache 17/6778)²⁴ von Bündnis 90/Die Grünen, von August 2011, äußerte die Bundesregierung, dass unterschiedliche Behandlungen von Personen nicht mit dem Verständnis von Polizeiarbeit in einem demokratischen Rechtsstaat vereinbar sind und spricht sich somit ausdrücklich gegen ‚Ethnic Profiling‘ im Kontext bundespolizeilicher Ermittlungen aus. Nach dem Urteil des Verwaltungsgerichts Koblenz stellte die Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen eine weitere Kleine Anfrage (Drucksache 17/10007)²⁵ in der die Bundesregierung ihre frühere Einschätzung relativierte. Sie befürwortet nun, dass die Bundespolizei bei der Ausübung ihrer Befugnisse polizeiliche Erfahrungswerte und aktuelle Lageerkenntnisse heranziehen kann. Mit dieser Aussage folgt die Bundesregierung der Argumentation der Koblenzer Richter, dass Personenkontrollen basierend auf äußeren Merkmalen zulässig seien.

Schleierfahndung und 'Ethnic Profiling'

Mit dem Begriff ‚Schleierfahndungen‘ werden verdachts- und ereignisunabhängige Eingriffsbefugnisse der Länderpolizei beschrieben. Nach dem in Kraft treten des Schengen Abkommen wurden ‚Schleierfahndungen‘ auf Länderebene eingeführt, um den

²² <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32006R0562:DE:NOT>

²³ http://www.gesetze-im-internet.de/bgsg_1994/BJNR297900994.html

²⁴ <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/067/1706778>

²⁵ <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/100/1710007.pdf>

Wegfall der Grenzkontrollen zu kompensieren. Bayern war 1995 das erste Bundesland, das Schleierfahndungen nutzte. Bis heute wird diese Ermittlungstaktik noch in vielen Bundesländern angewandt, vorsätzlich mit dem polizeilichen Motiv Ausländerkriminalität (illegale Einwanderung, Verstöße gegen asylrechtliche Bestimmungen) und Drogenschmuggel in den Grenzgebieten zu bekämpfen.

Schleierfahndung nutzt ‚Ethnic Profiling‘ indirekt, da die individuelle polizeiliche Bewertung einer verdächtigen Person großen Spielraum einräumt, ohne dass ein konkreter Verdacht vorliegen muss.

Fälle von 'Ethnic Profiling' in Deutschland

Bislang gibt es in Deutschland zu "Ethnic Profiling" kaum Gerichtspraxis. Der Fall eines jungen Schwarzen Deutschen, der im Zug aufgrund seiner Hautfarbe einer Personenkontrolle unterzogen wurde (*Koblenz Fall, siehe oben*), ist der erste Fall, der das Phänomen "Ethnic Profiling" als solches behandelt.

Verdachts- und ereignisunabhängige Kontrollen im Verlauf von Schleierfahndungen bedienen sich mitunter "Ethnic Profiling", wie ein Urteil des Augsburger Verwaltungsgerichts zeigt.

Nach den Anschlägen des 11. September führten die Landespolizeibehörden in Zusammenarbeit mit dem Bundeskriminalamt erneut Rasterfahndungen ein. Diese nutzen "Ethnic Profiling" um gezielt nach muslimischen Männern zu fänden.

Urteil des VG Augsburg

Der Fall der, nach einem Urteil²⁶ des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs, vom Verwaltungsgericht Augsburg entschieden wurde, dokumentiert "Ethnic Profiling" im Rahmen von Schleierfahndungen. Der Kläger, ein zugelassener Rechtsanwalt, wurde durch die Autobahnpolizei einer verdachts- und ereignisunabhängigen Personenkontrolle unterzogen. Sein älteres Auto und seine Haartracht weisen darauf hin, dass sie Anlass für die Kontrolle waren. Die Polizisten, verlangten seinen Führerschein und Fahrzeugpapiere und durchsuchten anschließend ohne Zustimmung des Klägers den Innenraum des Pkws. Trotz der Kenntnis, dass der Betroffene ein zugelassener Anwalt war, beendeten sie die Durchsuchung nicht, sondern weiteten diese noch zusätzlich auf seinen Aktenkoffer aus. Das Verwaltungsgericht Augsburg urteilte dass ab dem Zeitpunkt der Kenntnis des Berufes des Kontrollierten die Voraussetzungen für eine Annahme einer erhöhten abstrakten Gefahr nicht mehr gegeben war.

Urteil zu Rasterfahndung

²⁶ http://www.bug-ev.org/fileadmin/user_upload/VerfGH-Muenchen_69-VI-04.pdf

In Erwiderung auf die Anschläge vom 11. September führte die deutsche Polizei im Rahmen ihres Terrorabwehrprogramms Rasterfahndungen durch um sogenannte "Schläfer" zu enttarnen. Diese Fahndungsmethode nutzte eine elektronische Datenverarbeitung, um einen automatisierten Datenabgleich vorzunehmen. Allein zwischen 2001 und 2003 wurden die persönlichen Daten von 200.000 – 300.000 Personen gespeichert und ausgewertet. Etwa 32.000 muslimische Männer fielen unter das erstellte Verdächtigenprofil. Dies war aus den Kriterien männlich, Alter 18-40 Jahre, (ehemaliger) Student, islamischer Religionszugehörigkeit und ihrem Geburtsland zusammengestellt. Ein aus Marokko stammender Student reichte Verfassungsbeschwerde gegen die Anordnung einer präventiven polizeilichen Rasterfahndung ein. Er zweifelte am Vorliegen einer konkreten Gefahr, welche die Rasterfahndung rechtfertigen könnte und betrachtete diese als einen schwerwiegenden Eingriff in sein Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung. Das Bundesverfassungsgericht gab dem Beschwerdeführer recht und urteilte²⁷, dass Rasterfahndungen nur noch im Rahmen einer konkreten Gefahr, für hochrangige Rechtsgüter, wie dem Bestand oder der Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person gegeben ist. Das Bundesverfassungsgericht sah die Rechtmäßigkeit von Rasterfahndungen nur dann gegeben, wenn in einem konkreten Fall die hinreichende Wahrscheinlichkeit bestünde, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für eben diese hochrangigen Rechtsgüter eintreten würde.

"[...] die Tatsache einer nach bestimmten Kriterien durchgeführten Rasterfahndung als solche [kann, wenn sie bekannt wird] Vorurteile reproduzieren und die betroffenen Bevölkerungsgruppen in der öffentlichen Wahrnehmung stigmatisieren."

*Bundesverfassungsgericht - 1
BvR 518/02 -*

'Ethnic Profiling' in der EU

'Ethnic Profiling' ist ein Phänomen, das auch in anderen europäischen Ländern präsent ist. Da zu Personenkontrollen, die aufgrund der ethnischen Zuschreibung vorgenommen wurden, keine Statistiken bestehen, lässt sich der Umfang des Phänomens in Europa nur schwer beschreiben. Großbritannien ist das einzige Land, das systematisch die Gründe für eine Personenkontrolle erfasst. Auch in Frankreich werden diskriminierende Polizeikontrollen durchgeführt. Spanien weitete seine Polizeikontrollen nach den Terroranschlägen in Madrid aus und nutzt 'Ethnic Profiling' Maßnahmen in erster Linie, um die illegale Einreise ins Land zu unterbinden.

Großbritannien

Von allen 27 Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, ist das Vereinigte Königreich, das einzige Land in dem – bisher - systematisch Daten über die ethnische Zugehörigkeit beziehungsweise die ethnische Zuschreibung der von Polizeikontrollen Betroffenen,

²⁷ Urteil: http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs20060404_1bvr051802.html
Pressemitteilung: <http://www.bverfg.de/pressemitteilungen/bvg06-040.html>

erfaßt wurden. Section 60 Criminal Justice and Public Order Act 1994²⁸, erlaubt der Polizei sogenannte stop-and-search Maßnahmen durchzuführen. Die London Metropolitan Police erläutert auf ihrer Webseite²⁹ ihr Vorgehen bei stop-and-search Aktionen. Demnach dürfen Polizeibeamte Verdächtige jeder Zeit anhalten und ihre Kleidung sowie Gegenstände die sie bei sich tragen fest durchsuchen. Die stop-and-search Aktionen sind räumlich nicht begrenzt und können an öffentlichen Orten, sowie sämtlichen Orten, sollte die Polizei vermuten, dass der Verdächtige in eine Straftat verwickelt ist.

Inzwischen steht es den Betroffenen von ‚stop-and-search‘ Maßnahmen frei ihre *selbstbestimmte Ethnizität* zu Protokoll zu geben, was dazu führt, dass es auch in Großbritannien schwieriger wird zu dokumentieren, wie viele Kontrollen auf eine ethnische Zuschreibung durch die Polizei zurückzuführen sind. Offiziell werden die Eingriffsbefugnisse der Polizei bei ‚stop-and-search‘ Maßnahmen von Grundsätzen der Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung geleitet. Hinreichender Verdacht darf nie ausschließlich auf Basis äußerlichen Eigenschaften (wie Hautfarbe, Alter, Kleidung etc. – siehe Police and Criminal Evidence Act)³⁰, doch sind ‚stop-and-search‘ Maßnahmen nicht frei von ‚Ethnic Profiling‘.

Die Anwendung von "Ethnic Profiling" bei ‚stop-and-search‘ Personenkontrollen hat eine negative Auswirkung auf die Betroffenen. Sie war unter anderem der Auslöser für Straßenunruhen in England im Sommer 2011. Die unabhängige Untersuchungskommission *Riots Communities and Victims Panel* kommt in ihrem Bericht³¹, der die Ursachen der Aufstände erforscht, zu dem Schluss, dass die routinemäßig an Jugendlichen mit ethnischer Zuschreibung durchgeführten ‚stop-and-search‘ Kontrollen eine große Quelle der Unzufriedenheit waren (und noch immer sind) und eine Motivation für die Übergriffe and Polizisten während der Unruhen waren.

Frankreich

Im Oktober 2005 versteckten sich zwei junge Franzosen auf der Flucht vor einer Personenkontrolle in einem Umspannungshäuschen und wurden durch Stromschläge tödlich getroffen. In der Folge dieses Vorfalls kam es zu gewalttätigen Unruhen in den Pariser Vorstädten und anderen französischen Städten. Nicht nur die soziale Ausgrenzung von französischen Jugendlichen mit Migrationsgeschichte, sondern auch ein sichtbarer struktureller Rassismus - wie überproportionale Personenkontrollen von Schwarzen oder arabischen Jugendlichen - provozierte die Unruhen.

In Frankreich sind Personenkontrollen, die sich ausschließlich oder überwiegend auf äußere Merkmale stützen, durch den französischen Polizeikodex³² verboten. Dennoch sind Identitätskontrollen von jungen, französischen Männern mit ethnischer Zuschreibung an der Tagesordnung. Eine Studie³³ der Open Society Justice Initiative in

²⁸ <http://www.legislation.gov.uk/ukpga/1994/33/contents>

²⁹ http://www.met.police.uk/stopandsearch/what_is.htm

³⁰ <http://www.legislation.gov.uk/ukpga/1984/60/contents>

³¹ <http://riotspanel.independent.gov.uk/wp-content/uploads/2012/04/Interim-report-5-Days-in-August.pdf>

³² [http://www.interieur.gouv.fr/misill/sections/a_1_interieur/la_police_nationale/deontologie/code](http://www.interieur.gouv.fr/misill/sections/a_1_interieur/la_police_nationale/deontologie/code_deontologie/)

³³ http://www.opensocietyfoundations.org/sites/default/files/search_20090630.Web.pdf

Zusammenarbeit mit dem französischen Zentrum für wissenschaftliche Recherche, besagt, dass an Pariser Bahnhöfen und Verkehrsknotenpunkten Jugendliche mit arabischem Hintergrund 7,5 mal und Schwarze Franzosen 6 mal so häufig wie Weiße Franzosen, Personenkontrollen ausgesetzt sind. Unter den Betroffenen dieser Polizeikontrollen sind immer öfter auch Kinder – meist Jungs - die nicht älter sind als 13 Jahre. Die Studie³⁴ von Human Rights Watch zeigt auf, dass die Betroffenen in aller Öffentlichkeit bloßgestellt und mit kriminellen Verhalten in Verbindung gebracht werden. Mitunter werden sie auch rassistisch beleidigt und beschimpft. Durch die Vernetzung der Betroffenen konnte ein erhöhtes öffentliches Bewusstsein hergestellt werden. Über eine Webseite³⁵ können Betroffene ihre Erfahrungen austauschen und ihren Fall registrieren.

Spanien

2009 entschied der Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen, im Fall Rosalind Williams Lecraft v. Spanien³⁶, dass 'Ethnic Profiling' kein zulässiges Mittel der Polizeiarbeit darstellt.

Der Fall ereignete sich schon 1992, als die schwarze Spanierin Rosalind Williams Lecraft von Polizeibeamten an einem Bahnhof angehalten und – allein aufgrund ihrer Hautfarbe - einer Personenkontrolle unterzogen wurde. Die Betroffene fühlte sich diskriminiert und öffentlich bloßgestellt. Sie entschied sich gegen das Vorgehen der Polizei zur Wehr zu setzen. Ihr Weg durch die spanischen Instanzen dauerte neun Jahre, bis 2001 das spanische Verfassungsgericht entschied, dass sich die Polizei bei Durchführung ihrer Befugnisse auf körperliche oder ethnische Eigenschaften beziehen dürfe. Es zog somit die Schlussfolgerung, dass 'nicht weiße' Menschen mit einer größeren Wahrscheinlichkeit 'nicht spanisch' beziehungsweise Ausländer seien. Mit Hilfe von NGOs legte Williams eine Beschwerde vor dem Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen vor und verwies unter anderem auf eine Verletzung des Internationalen Pakt für bürgerliche und politische Rechte. 2009 stimmte der Menschenrechtsausschuss der Klägerin zu und lehnte die Argumentation Spaniens ab. Er entschied, dass man von körperlichen und ethnischen Eigenschaften nicht auf einen illegalen Aufenthaltsstatus schließen könne. Der Menschenrechtsausschuss bestätigte zwar, dass Personenkontrollen durchaus ein rechtmäßiges Mittel zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, für Prävention und Kontrolle illegaler Einwanderung sein können, machte aber auch deutlich, dass Formen des 'Ethnic Profiling', nicht rechtmäßig und unvereinbar mit dem Kampf gegen ethnische Diskriminierung und Rassismus seien. Der Menschenrechtsausschuss wies Spanien dazu an seine Gesetze so hingehend zu ändern, dass Polizeibeamten keine diskriminierenden Personenkontrollen durchführen können und ordnete Spanien dazu an sich öffentlich bei der Betroffenen zu entschuldigen. In Folge dessen erhielt Rosalind Williams Lecraft Entschuldigungen im Namen des spanischen Staats in einem persönlichen Treffen mit dem Außenminister und eine weitere schriftliche Entschuldigung durch den Innenminister. Eine angemessene öffentliche Entschuldigung steht allerdings noch aus.

³⁴ <http://www.hrw.org/sites/default/files/reports/france0112ForUpload.pdf>

³⁵ <http://stoplecontroleaufacies.fr/slcaf/>

³⁶ http://www.bug-ev.org/fileadmin/user_upload/Lecraft_v_Spain_Human_Rights_Committee.pdf

Dieser Fall ist bemerkenswert, da der Menschenrechtsausschuss sich zum ersten Mal zu 'Ethnic Profiling' aussprach und damit internationale Rechtspraxis schuf.

Eine in 2011 veröffentlichte Studie³⁷ von Amnesty International zeigt auf, dass die spanische Polizei noch immer diskriminierende Personenkontrollen durchführt. Ein Paradigmenwechsel hat bislang nicht stattgefunden.

Studien zu 'Ethnic Profiling'

Hier finden Sie Artikel und Meinungen zu dem Urteil des VG Koblenz:

- Antidiskriminierungsstelle des Deutschen Bundes: 'Polizeikontrolle nach der Hautfarbe: Antidiskriminierungsstelle des Bundes warnt vor Stigmatisierung',
http://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2012/Racial%20Profiling_20120404.html
- Spiegel Online ‚Reisende dürfen wegen ihrer Hautfarbe kontrolliert werden‘,
<http://www.spiegel.de/panorama/justiz/bundespolizei-darf-reisende-wegen-auslaendischen-aussehens-kontrollieren-a-824066.html>
- Beitrag von Alexander Klose in der Deutschen Welle: 'Fahndung nach Hautfarbe?',
<http://www.dw.de/fahndung-nach-hautfarbe/a-15845923-1>
- Gemeinsame Pressemitteilung des MRBB und KOP- Berlin 'Racial Profiling' von Koblenzer Gericht als rechtmäßig erklärt',
http://www.migrationsrat.de/index.php?option=com_content&view=article&id=197:kampagne-fuer-opfer-rassistischer-polizeigewalt&catid=4:pressemitteilungen&Itemid=4
- ISD – Initiative Schwarze Menschen in Deutschland: 'Pressemitteilung: Racial Profiling',
http://www.bug-ev.org/fileadmin/user_upload/racial-profiling.pdf
- Oberverwaltungsgericht Rheinland Pfalz Pressemitteilung: Identitätsfeststellung eines Zugreisenden, <http://www.mjv.rlp.de/icc/justiz/nav/613/broker.jsp?uMen=613ee689-b59c-11d4-a73a-0050045687ab&uCon=8f40ae69-1515-6317-84b1-f84077fe9e30&uTem=aaaaaaaa-aaaa-aaaa-aaaa-000000000042>
- TAZ.de: 'Polizeiliche Kontrolle in Zügen: Verdächtige Hautfarbe',
<http://taz.de/Polizeiliche-Kontrollen-in-Zuegen/190431/>

Hier finden Sie weiterführende Links zum Thema 'Ethnic Profiling':

³⁷ <http://www.amnesty.ch/de/laender/europa-zentralasien/spanien/dok/2011/diskriminierung-polizei/bericht-stop-racism-not-people.-racial-profiling-and-immigration-control-in-spain.-14.-dezember-2011.-45-seiten>

- Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt (KOP):
'Rassistische Wirklichkeit: VG Koblenz erlaubt polizeiliche Kontrollen nach Hautfarbe', <http://kop-berlin.de/beitrag/rassistische-wirklichkeit-vg-koblenz-erlaubt-polizeiliche-personenkontrollen-nach-hautfarbe>
'Racial Profiling' im Rahmen des institutionalisiertem Rassismus', <http://kop-berlin.de/beitrag/racial-profiling-im-rahmen-von-institutionellem-rassismus-in-deutschland>
'The colour of guilt and innocence - Racial Profiling im Rahmen polizeilicher Personen Kontrolle', <http://kop-berlin.de/beitrag/the-colour-of-guilt-and-innocence-racial-profiling-im-rahmen-polizeilicher-personenkontrollen>
- James A Goldstone, The Guardian, 'Ethnic profiling tarnishes the EU', <http://www.guardian.co.uk/commentisfree/libertycentral/2009/jun/29/ethnic-profiling-police-europe>

Hier finden Sie Studien zum Thema 'Ethnic Profiling':

- Open Society Justice Initiative, 'The problem of Ethnic Profiling in Europe', <http://www.opensocietyfoundations.org/sites/default/files/ethnic-profiling-europe-20110505.pdf>
- Open Society Justice Initiative, 'Profiling Minorities - a Study of Stop-and-Search Practices in Paris', http://www.opensocietyfoundations.org/sites/default/files/search_20090630.Web.pdf
- Midis Studie Agentur der Europäischen Union für Grundrechte 'Für eine effektivere Polizeiarbeit Diskriminierendes 'Ethnic Profiling' erkennen und vermeiden: ein Handbuch', http://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/1133-Guide-ethnic-profiling_DE.pdf
- ENAR, Facsheet 40 – Ethnisches Profiling, http://www.opensocietyfoundations.org/sites/default/files/Factsheet-ethnic-profiling-20091001-GER_0.pdf
- Human Rights Watch, 'The Root of Humiliation – Abusive Identity Checks in France', <http://www.hrw.org/sites/default/files/reports/france0112ForUpload.pdf>
- Amnesty International, 'Stop Racism not People – Racial profiling and Immigration Control in Spain', <http://www.amnesty.ch/de/laender/europazentralasien/spanien/dok/2011/diskriminierung-polizei/bericht-stop-racism-not-people.-racial-profiling-and-immigration-control-in-spain.-14.-dezember-2011.-45-seiten>
- Riots Communities and Victims Panel, '5 Days in August - an Interim Report on the 2011 English Riots', <http://riotspanel.independent.gov.uk/wp-content/uploads/2012/04/Interim-report-5-Days-in-August.pdf>

Auf diesen Webseiten können Sie weitere Informationen zum Themenbereich finden:

- Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt (KOP), <http://kop-berlin.de/>
- Reach Out, <http://www.reachoutberlin.de/>
- Initiative Schwarze Menschen in Deutschland (ISD), <http://neu.isdonline.de/>